

Cottbusser Rudersportverein e.V.



Satzung

beschlossen am: 25.11.2022

Satzung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Cottbusser Rudersportverein** und hat seinen Sitz in Cottbus. Die abkürzende Vereinsbezeichnung lautet **CRSV**.
- (2) Der CRSV ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und orientiert seine Tätigkeit nach den dort geltenden Satzungen und Ordnungen.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit die Förderung und Ausübung der Sportart Rudern durch Teilnahme und Organisation von Training, Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Farbe und Flagge

- (1) Die Farben des Cottbusser Rudersportvereins sind dunkelrot- weiß.
Das Symbol des CRSV stellt das zwischen zwei gekreuzten Skulls befindliche dunkelrote Wappentier der Stadt Cottbus, den Krebs, dar. Auf Symbol steht mit dunkelroter Schrift "CRSV".

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Dabei sind sie insbesondere verpflichtet Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des CRSV zu befolgen, sich für die Ziele, Aufgaben und Interessen des CRSV, sowie für den wert- und nutzungsmäßigen Erhalt von Vereinseigentum und –besitz einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen gemäß Beitrags- und Kassenordnung verpflichtet.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder Strafen durch Dritte gegen den Verein verursacht haben, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden. Der Betroffene ist vor Verhängung der Maßnahmen b) und c) schriftlich anzuhören, wobei als Beantwortungszeitraum mind. 10 Tage gilt:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, sowie der Nutzung des Bootshauses bzw. der Sportstätten auf die Dauer von bis zu zwei Monaten, Verhängung von Geldstrafen bis zur Höhe der Strafe von Dritten oder dem Schaden für den Verein.
 - c) Ausschluß.
- (5) Der Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen.

- (6) Die Mitglieder des CRSV treten für einen manipulationsfreien Sport ein. Sie verpflichten sich die Dopingvorschriften der Anti-Doping-Ordnung des DRV und des NADA-Codes zu beachten und einzuhalten.
- (7) Rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen treten die Mitglieder des CRSV entgegen.
- (8) Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt insbesondere im Rahmen der Vereinstätigkeit ein.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Bewerber werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen.
- (2) Ordentliche Mitglieder genießen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
Dazu gehören:
 - (a) **Aktive (ausübende) Mitglieder** sind alle diejenigen, die
 - 1) zur Benutzung der Boote und
 - 2) zur Benutzung der Sportanlagen des Vereins berechtigt sind.
 - (b) **Passive (unterstützende) Mitglieder** zahlen einen geringeren Beitrag als die aktive Mitglieder. Sie verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen. Der Übertritt zu den passiven Mitgliedern kann nur mit Anfang eines neuen Geschäftsjahres erfolgen; die Übertrittserklärung muß bis spätestens 30. November schriftlich eingegangen sein. Umgekehrt können passive Mitglieder jederzeit auf ihren Antrag hin aktive Mitglieder werden.
 - (c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - (d) **Studenten/ Schüler** im Sinne dieser Satzung sind alle an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule eingeschriebenen ordentlichen Studierenden oder Schüler einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe ohne eigenem Einkommen mit mehr als 18 und höchstens 28 Jahren Lebensalter.
 - (e) Zivil- und armeedienstleistende Mitglieder werden Studenten und Schülern gleichgestellt.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Mitglieder genießen nicht alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Insbesondere genießen sie nicht das passive Wahlrecht.
Dazu gehören:
 - (f) **Jugendliche Mitglieder** sind diejenigen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, einen Jugendwart zu wählen. Mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt automatisch die Umschreibung zum Aktiven Mitglied.
- (4) **Förderer** sind Nichtmitglieder, die dem Verein einmalige oder regelmäßige Beträge zuwenden.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung .
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Satzung und eine Aufnahmebestätigung.
- (4) Eine durch den Vorstand abgelehnte Mitgliedschaft oder ein Ausschluß gilt als widerrufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Aufnahme des Antragstellers mit ihrer Unterschrift befürworten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.
- (6) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Mitgliedschaft zum Quartalsende zu beenden.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ist das ausscheidende Mitglied zur selbständigen Rückgabe des bei ihm vorhandenen Vereinseigentums verpflichtet.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen und in denen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden muß, nicht begleicht.

- (9) Änderungen von Adressen oder anderen Daten aus dem Aufnahmeantrag, sind durch das Mitglied dem CRSV-Vorstand schriftlich mitzuteilen. Werden derartige Änderungen nicht angezeigt, so haftet das Mitglied für daraus entstehende Schäden.

§7 Geschäftsjahr, Einschreibgebühren, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Höhe der Einschreibgebühren und Beiträge wird für das laufende Geschäftsjahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung als Beitrags- und Kassenordnung festgesetzt.
Die Beiträge sind quartalsweise im voraus bis zum 15. Tag des Quartals zu entrichten.
Der Beitrag neu aufgenommener Mitglieder ist mit der Aufnahme fällig. Angefangene Monate werden dabei voll angerechnet.
- (3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien bzw. besondere Festlegungen zur Zahlungsweise für einzelne Mitglieder zu treffen, wenn soziale Zwangslagen des Betroffenen dies begründen.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Cottbus.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand als beratendes Organ
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Cottbusser Rudersport-vereins.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt folgende Mitgliederversammlungen:
a) die Jahreshauptversammlung
b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind :
a) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festlegung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, einschließlich Beitrags- und Kassenordnung
e) Wahlen (alle 4 Jahre)
- (3) Es werden mit einfacher Mehrheit gewählt:
a) die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
b) zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
Die jugendlichen Mitglieder wählen ihren Jugendwart auf einer gesonderten Jugendversammlung mindestens 1 Tag vor der Jahreshauptversammlung. Der Jugendwart sollte volljährig sein und wird alle 4 Jahre gewählt.
Die Eltern der jugendlichen Mitglieder können auf einer Elternversammlung ihren Elternvertreter wählen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die die Tagesordnung, Ort und Termin der Versammlung enthalten muß. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Die Einladung kann mit elektronischer Post an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (6) Zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als Online-Mitgliederversammlung oder gemischt mit der Versammlung körperlich anwesender Mitglieder durchgeführt werden. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte und Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (11) Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung, die insbesondere sicherstellt, dass nur wahlberechtigte Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
- (12) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Ruderwart,
 - e) dem Boots- und Hauswart,

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung des Vorsitzenden berufen ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a)-e) dem Vorstand;
- f) dem Wanderruderwart,
- g) dem Schrift- und Pressewart,
- h) dem Jugendwart,
- i) dem Elternsprecher.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluß von Mitgliedern. Der Vorstand bewilligt die laufenden Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan vorgesehen sind; andere Ausgaben soweit eine Deckung vorhanden ist.

Ihm obliegt es, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er erläßt die Ruder- und Bootshausordnung.
Er ist ferner berechtigt Maßregelungen nach §4(4) zu erlassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Rahmen von schriftlichen Umlaufverfahren, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht oder in Form von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung generell in der unter Absatz (1) vorgesehenen Reihenfolge.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (7) In einer Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird, werden die Datenschutzgrundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt, die von allen Mitgliedern sowie Beauftragten und Mitarbeitern des Vereins umzusetzen ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen und Regelungen für Mitgliedern sowie Beauftragte und Mitarbeiter des Vereins zu erlassen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder durch gesetzliche Vorgaben notwendig werden.

Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

- (9) Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er berät mit ihm die Angelegenheiten des Vereins und schafft mit ihm die Voraussetzung für ein aktives Vereinsleben.
Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn von einem seiner Mitglieder der Antrag hierzu unter Angabe einer Tagesordnung gestellt wird.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§12 Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe und Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entsteht, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadensersatz richtet sich gegen die Vereinigung.
- (2) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.
- (3) Voraussetzung für die Haftung des Vereins ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung des betreffenden Mitgliedes entsprechend §7 (2).

§13 Eigentum

- (1) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, erhaltenen Zuwendungen und andere Einnahmen aus Leistungen im Rahmen des Vereins werden gesellschaftliches Eigentum des Vereins.
- (2) Sportgeräte, die durch unter (1) genannte Einnahmen finanziert wurden, werden ebenfalls gemeinschaftliches Eigentum.

§14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder.
- (2) Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes. Soweit es aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen, Anteilscheine usw.) muß es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. 02. 1998 von der Mitgliederversammlung des Cottbusser Rudersportvereins e.V. beschlossen worden, am 12.01.2002, 11.10.2003, 18.09.2004, 12.11.2021 und 25.11.2022 geändert worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Der Verein soll mit dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden.

Lebenslauf der CRSV -Satzung:

21.02.1998	Urfassung beschlossen	
12.01.2002	1. Änderung §9 (2) und (3)	Wahlperiode 4 Jahre Jugendwart sollte 18 Jahre alt sein
11.10.2003	§1(2) entfällt §5 (2) c) geändert §9 (7) geändert §9(5) §9 (6)	Zusatz Interessenabteilung im PSV Cottbus 90 e.V. entfällt; Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit; Änderungsmitteilung Versammlungsleiter vorlegen Beschlussfähigkeit ohne 50% Grenze
18.09.2004	§10 (1) §15 (2)	Vertretungsberechtigung präzisiert wg. Forderung Amtsgericht Eintragungsbegehren in Vereinsregister wurde aufgenommen wg. Forderung Amtsgericht
13.10.2004		Eintragung ins Vereinsregister der Stadt Cottbus (e.V.)
12.11.2021	§4 (2) erweitert §4 (4) ergänzt §4 (6) bis (8) ergänzt §6 (9) ergänzt §9 (5) erweitert §9 (10)-(12) §10 (2) geändert §10 (3)erweitert §10 (7) §10 (8) §15 geändert	-konkretisierung Pflichten der Mitglieder ergänzt „Dabei... einzusetzen“ -Strafen durch Dritte, schriftl. Anhörung bei Verbot und Ausschluss, Geldstrafen -Anti-Doping, Antirassismus etc. Kinderschutz ergänzt -Änderung Daten gegenüber Aufnahmeantrag -Einladung MV per email -Online-MV, schriftl./elektron. Abstimmung -gekürzt, da Maßregelung bereits in §4(4) -Vorstandssitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren oder Telefon/ VideoKonferenz -Datenschutzordnung durch Vorstand -weitere ordnungen durch Vorstand -Ergänzung: 12.11.2021 geändert
25.11.2022	§2 (1) §2 (2) geändert teilw. Entfall §2 (5) geändert §14 (3) geändert §15 geändert	-Änderung bzgl. §60 AO Mustersatzung u.a. „ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. „..durch Teilnahme und Organisation von Training, Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen. Entfall : „Darüberhinaus widmet sich... Freizeitsport. „..satzungsgemäß“ oder Aufhebung“ entfällt Neu: „..bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.“ -Ergänzung: 25.11.2022 geändert